

Reglement für die Weiterbildungsprogramme Diploma of Advanced Studies und Certificate of Advanced Studies

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

1. Oktober 2018

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 1. Oktober 2018 erlässt die Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit das vorliegende Reglement für die Weiterbildungsprogramme Diploma of Advanced Studies und Certificate of Advanced Studies der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

§ 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement definiert die Bedingungen für die Aufnahme, den Ablauf des Programms, die spezifische Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses der Weiterbildungsprogramme Diploma of Advanced Studies (nachfolgend DAS-Programme genannt) und Certificate of Advanced Studies-Programme (nachfolgend CAS-Programme genannt) an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW gemäss Anhang.

² Die DAS-Programme gliedern sich in der Regel in zwei CAS-Programme. Es werden nur DAS-Diplome für Programme erteilt, die als solche ausgeschrieben sind.

³ Weil die Erfüllung der Diplomierungsvoraussetzung eines DAS-Programms zwei erfolgreich abgeschlossene CAS-Programme bedingt, werden im vorliegenden Reglement die Bestimmungen zum Leistungsnachweis und zur Leistungsbewertung nur in Bezug auf CAS-Programme definiert.

⁴ Die CAS-Programme gliedern sich in mehrere Module. Das Reglement bezieht sich auf alle Module eines CAS-Programms.

§ 2 Mitgeltende Dokumente

¹ Integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements sind die Programmbeschreibungen pro DAS- und CAS-Programm im Anhang, die mindestens programmspezifische Ergänzungen zu folgenden Kriterien enthalten:

- a. Spezifische Aufnahmebedingungen
- b. Lerninhalte
- c. zu erreichende Kompetenzen
- d. Angaben zur Präsenzpflcht
- e. Anzahl ECTS-Kreditpunkte
- f. Modulinhalte
- g. Art der Leistungsnachweise und ihrer Bewertung
- h. Berechnung der Modulbewertung
- i. Zertifikat resp. Diplom

² Für die DAS- und CAS-Programme (Anhang) gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsprogramme der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

§ 3 Aufnahme zu einem DAS- resp. CAS-Programm

¹ Die DAS- resp. CAS-Programme richten sich vornehmlich an Personen mit einem akademischen Abschluss einer anerkannten Hochschule und einschlägiger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

² Personen mit äquivalenten Kompetenzen werden aufgenommen, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

³ Die Leiterin, der Leiter des DAS- resp. CAS-Programms definiert in den Programmbeschreibungen auf der Grundlage der kompetenzorientierten Programmziele die spezifischen Aufnahmebedingungen.

⁴ In einem programmspezifischen und stufengerechten Aufnahmeverfahren prüft die Programmleiterin, der Programmleiter des DAS- resp. CAS-Programms die Vorbildung und (Berufs-)Erfahrung, das Potential zur Erreichung der Programmziele sowie die Motivation zur Weiterbildung.

⁵ Die Leiterin, der Leiter des DAS- resp. CAS-Programms entscheidet über eine Aufnahme und kann zusätzliche Bedingungen zur Aufnahme definieren. Der Aufnahmeentscheid ergeht schriftlich, begründet und wird dokumentiert.

⁶ Die Aufnahme wird erst mit einem schriftlichen Entscheid der Leiterin, des Leiters des DAS- resp. CAS-Programms wirksam.

⁷ Es existiert kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in das DAS- resp. CAS-Programm.

§ 4 Leistungsnachweis

¹ Für die Weiterbildungsprogramme wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 25-30 Stunden.

² ECTS-Kreditpunkte werden erteilt, wenn die Anforderungen des Programms gemäss Programmbeschreibung erfüllt sind. Für nicht bestandene Leistungen werden keine ECTS-Kreditpunkte erteilt.

³ Der Kompetenzerwerb hinsichtlich der in den Programmbeschreibungen definierten Lernziele wird mit Leistungsnachweisen (bspw. Lösung von Real-Cases, Buchrezensionen, Referaten, Präsentationen, Beratung von Mitstudierenden, Fallanalysen, Lerntagebüchern, Fachgesprächen oder klassischen Prüfungen) einzeln und/oder in Gruppen überprüft und bewertet.

⁴ Der zu erbringende Leistungsnachweis/die zu erbringenden Leistungsnachweise sind in der Programmbeschreibung definiert.

⁵ Bei mehreren Leistungsnachweisen pro CAS-Programm ist deren Gewichtung für die Modulbewertung in der Programmbeschreibung festgehalten

§ 5 Leistungsbewertung

¹ Der Leistungsnachweis wird von der Leiterin, dem Leiter des DAS- resp. CAS-Programms bzw. der zugeteilten Dozentin bzw. dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Leiterin, der Leiter des DAS- resp. CAS-Programms ernennt gegebenenfalls zusätzlich Expertinnen und Experten.

² Die Leiterin, der Leiter des DAS- resp. CAS-Programms legt die Bewertungskriterien vor Durchführung des Leistungsnachweises offen.

³ Die Leistungsbewertung erfolgt mit einer 6er- oder 2er-Skala.

⁴ In der 6er-Skala können ganze und halbe Noten gesetzt werden. Viertelsnoten (.25 bzw. .75)

werden aufgerundet.

⁵ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

⁶ Die 2er-Skala umfasst die Stufen "erfüllt" und "nicht erfüllt".

⁷ Ein Programm gilt als bestanden, wenn der Leistungsnachweis eines CAS-Programms oder die Gesamtnote der Leistungsnachweise, die im jeweiligen CAS-Programm erbracht wurden, entweder mit mindestens der ausgewiesenen Note 4 resp. mit "erfüllt" bewertet ist und andere allenfalls vorgesehene Bedingungen erfüllt sind.

⁸ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis zum Abschluss eines CAS-Programms mit der Note 3.5 kann einmal in der Regel auf den nächstmöglichen Abgabetermin nachgebessert werden. Die Nachbesserung kann höchstens mit der Note 4 bewertet werden.

⁹ Mündliche Leistungsnachweise können nicht nachgebessert, sondern nur wiederholt werden.

¹⁰ Wird der Leistungsnachweis auch nach der Nachbesserung mit der Note 3.5 oder schlechter bewertet, kann er einmal in der Regel auf den nächstmöglichen Abgabetermin zu einem anderen Thema wiederholt werden.

¹¹ Mit der Note 3 oder schlechter bewertete Leistungsnachweise können nicht nachgebessert werden.

¹² Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal - in der Regel auf den nächstmöglichen Abgabetermin - wiederholt werden. Bei nicht bestandener Wiederholung ist der erfolgreiche Abschluss des Programms nicht mehr möglich und es ergeht der Ausschluss gemäss § 9 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

¹³ Bei einer ungenügenden Gesamtnote von 3.5, die sich aus der Bewertung mehrerer Leistungsnachweise eines CAS-Programms zusammensetzt, entscheidet die Leiterin, der Leiter des CAS-Programms über eine Nachbesserung resp. Wiederholung einzelner Leistungsnachweise.

¹⁴ Eine einmalige Verschiebung der Abgabe eines Leistungsnachweises im CAS-Programm ist auf begründetes Gesuch hin in der Regel auf den nächstfolgenden Abgabetermin möglich. Das Gesuch muss 15 Tage vor dem Abgabetermin bei der jeweiligen Leiterin, dem Leiter des DAS- resp. CAS-Programms eingereicht werden. Die Leiterin, der Leiter des DAS- resp. CAS-Programms entscheidet, ob die Verschiebung bewilligt wird.

¹⁵ Wird ein Leistungsnachweis ohne Angabe von Gründen nicht am vereinbarten Termin abgegeben, wird er mit der Note 1 resp. «nicht erfüllt» bewertet und als 1. Versuch gewertet.

¹⁶ Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Benotung zu erreichen hat eine Bewertung mit der Note 1 resp. mit «nicht erfüllt» zur Folge.

§ 6 Anrechnungen

¹ Die Leiterin, der Leiter des DAS- resp. CAS-Programms entscheidet über die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen, die in anderen Weiterbildungsprogrammen oder in der Praxis erfolgreich erbracht wurden.

² Die Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die Anrechnung sind in der Weiterbildungsordnung HSA FHNW festgelegt.

§ 7 Programmabschluss: Zertifizierung bei CAS-Programm

¹ Das CAS-Programm ist erfolgreich abgeschlossen,

- a. wenn der Leistungsnachweis resp. die Gesamtnote der Leistungsnachweise in einem CAS-Programm mindestens mit der Note 4 resp. mit «erfüllt» bewertet wurde
- b. wenn die gemäss Programmbeschreibung vorgesehene Präsenzregelung erreicht wird und allenfalls weitere vorgesehene Bedingungen erfüllt sind.

² Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten

- a. das CAS-Zertifikat mit programmspezifischem Titel
- b. ein Dokument, welches Auskunft über die erzielten Leistungen gibt
(mit Datenabschrift oder Leistungsausweis bezeichnet)

³ Die programmspezifische Ergänzung zum Zertifikat ist in der jeweiligen Programmbeschreibung festgelegt.

§ 8 Programmabschluss: Diplomierung bei DAS-Programm

¹ Das DAS-Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die beiden thematischen CAS-Programme, die zusammen als DAS-Programm ausgeschrieben sind, gemäss § 8 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen wurden.

² Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten

- a. das DAS-Diplom mit programmspezifischem Titel
- b. ein Dokument, welches Auskunft über die erbrachten Leistungen gibt (Transcript of Records, Datenabschrift oder Leistungsausweis)
- c. ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch

§ 9 Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung der Programmteilnahme

¹ Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird durch Abmeldung der, des Teilnehmenden vorzeitig oder durch Ausschluss beendet.

² Der Ausschluss aus dem DAS- resp. CAS-Programm durch die Programmleiterin bzw. den Programmleiter erfolgt:

- a. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden.
- b. bei nicht erfolgreicher Wiederholung des Leistungsnachweises, bzw. wiederholtem Nichterreichen anderer Anforderungen des DAS- resp. CAS-Programms.

§ 10 Pflichten, Massnahmen bei Pflichtverletzung und Rechtspflege

Die Pflichten der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, die Pflichten der Teilnehmenden, die Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden, die ausserordentliche Beendigung des Programms und die Rechtspflege (Verfügungen, Einsprache- und Beschwerdeverfahren) sind in der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Soziale Arbeit für

die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS festgehalten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

² Für DAS- und CAS-Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von:

Prof. Agnès Fritze

Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW